

Satzung - Friedrich-Bödecker-Kreis im Freistaat Sachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Friedrich-Bödecker-Kreis im Freistaat Sachsen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bockelwitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Döbeln eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Friedrich-Bödecker-Kreis im Freistaat Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen, die Förderung jugendkultureller Bildungsarbeit sowie die Förderung und Verbreitung der Gegenwartsliteratur Sachsens. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Autorenlesungen und Schreibwerkstätten mit Kindern und Jugendlichen organisiert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) volljährige natürliche Personen, Vereine, Verbände,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein fördern und unterstützen.

Darüber hinaus kann es eine fördernde Mitgliedschaft geben. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, dürfen an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ohne jedoch über Stimmrecht zu verfügen.

2. Der Beitritt wird schriftlich erklärt und durch den Vorstand bestätigt. Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich zu erklären.
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Haftung jedes Mitglieds beschränkt sich auf die Höhe der Einlagen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Für die Feststellung der rechtzeitigen Einladung ist in Zweifelsfällen der Poststempel der Absendung an die dem Verein angegebene Adresse maßgebend.
Mitgliederversammlungen, bei denen in der Einladung darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass sie auf jeden Fall beschlussfähig sein werden, sind ohne weiteres beschlussfähig, im anderen Falle nur, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - c) Entlastungserteilung,
 - d) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines jeden Jahres zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung über Geschäftsführung und Verwendung der Geldmittel Bericht erstatten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.
2. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Der Vorsitzende des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V. oder ein von ihm zu benennenden Vertreter hat das Recht, auf Wunsch an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Ein Vertreter des Vorstands nimmt an den Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V. teil.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Auflösungsbeschluss wie Satzungsänderungen müssen im Wortlaut jeder Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden. Sie können nur von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine, allein für diesen Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke, die der Vorstand festlegen kann.

§ 8 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bockelwitz, 16.06.2008.